

Rundschreiben 2008/22 EM-Offenlegung Banken

Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung bei Banken

Referenz:	FINMA-RS 08/22 „EM-Offenlegung Banken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	1. Januar 2013 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 06/4 „EM-Offenlegung“ vom 29. September 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4 ^{bis} Abs. 2 BEHV Art. 29 ERV Art. 2, 16
Anhang 1:	Vorgaben
Anhang 2:	Tabellen und Mustertabellen
Anhang 3:	Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut

Adressaten																																				
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG			Andere																	
X	Banken			Versicherer			Börsen und Teilnehmer			Fondsleitungen		SICAV		KG für KKA		SICAF		Depotbanken		Vermögensverwalter KKA		Vertriebsträger		Vertreter ausl. KKA		Andere Intermediäre		SRO		DUFI		SRO-Beaufichtigte		Prüfgesellschaften		Ratingagenturen
X	Finanzgruppen und -kongl.			Vers.-Gruppen und -Kongl.			Effektenhändler																													

I. Gegenstand	Rz	1
II. Geltungsbereich	Rz	2–6
III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten	Rz	7–14
IV. Genehmigung	Rz	15
V. Offenlegung qualitativer Informationen	Rz	16–36
A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	Rz	17–21
B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	22–23.1
C. Kreditrisiko	Rz	24–28
D. Marktrisiko	Rz	29–34
E. Operationelle Risiken	Rz	35–36
VI. Offenlegung quantitativer Informationen	Rz	37–46
A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	38–39
B. Kreditrisiko	Rz	40–45
C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	Rz	46
VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze	Rz	47–47.4
VIII. Form der Offenlegung	Rz	48–52
IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung	Rz	53–55
X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken	Rz	56–59
XI. Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken	Rz	59.1– 59.5
XII. Prüfung	Rz	60–61
XIII. Übergangsbestimmungen	Rz	62–71

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 16 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und regelt, welche Banken und Effekthändler (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Dieses Rundschreiben berücksichtigt dabei diejenigen Informationen, welche die Banken bereits im jährlichen Geschäftsbericht und den halbjährlichen Zwischenberichten publizieren.

1*

Es beruht auf den Empfehlungen des Basler Ausschuss im Bereich der Eigenmittel sowie auf dem Dokument „Composition of capital disclosure requirements“, das im Juni 2012 veröffentlicht wurde.

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken mit Sitz in der Schweiz. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6 Abs. 6 BankG und Art. 16 ERV).

2

Werden die Eigenmittelanforderungen auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis anzuwenden (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften, unter Vorbehalt der besonderen Anforderungen von Rz 56–59.

3

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Artikel 10 Absatz 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen.

4

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenebene im Ausland publiziert werden.

5

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der erforderlichen und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 7 ERV).

6

III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken, welche alle der folgenden Bedingungen erfüllen, haben ausschliesslich den Betrag der anrechenbaren Eigenmittel (Rz 38) sowie den Betrag der Mindesteigenmittel (Rz 39), unterteilt nach Anforderungen für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko, zu veröffentlichen (partielle Offenlegung):

7

- Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko von weniger als CHF 200 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13)

8

- Anwendung des SA-BIZ-Ansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken (gemäss Art. 50 Abs. 1 ERV).¹

9*

¹ Oder des SA-CH-Ansatzes während der bis einschliesslich 31. Dezember 2018 dauernden Übergangsfrist nach Art. 137 ERV.

- Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken (gemäss Art. 92 bzw. 93 ERV) 10
 - Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“. 11
- Der gewählte Ansatz für die Unterlegung der Marktrisiken ist nicht massgebend. 12
- Der Schwellenwert von CHF 200 Mio. bezieht sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Einzelbasis publiziert wird, oder auf Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entsprechenden Angaben in den Eigenmittelnachweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vorangegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abspaltung) oder durch Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die entsprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertberechnung entsprechend anzupassen. 13
- Die übrigen Banken, welche die Bedingungen von Rz 8–11 für eine partielle Offenlegung nicht erfüllen, unterliegen unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten und deren Materialität der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung). 14

IV. Genehmigung

- Das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne dieses Rundschreibens. 15

V. Offenlegung qualitativer Informationen

- Qualitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und deren Wesentlichkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses gemäss Rz 17–36 erstellt oder angepasst werden. 16

A. Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung

Die Banken müssen:

- den für die Eigenmittelberechnung relevanten Konsolidierungskreis beschreiben, mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung; 17*
- die Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften angeben, die im Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung und nicht im regulatorischen Konsolidierungskreis integriert sind, und umgekehrt. Ausserdem sind die Bilanzsumme und das Eigenkapital anzugeben und die Haupttätigkeiten zu beschreiben. 17.1*
- die Namen der wesentlichen Gruppengesellschaften angeben, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden. Die allfälligen Differenzen zwischen der Methode für die Konsolidierung für die Rechnungslegung und derjenigen für die regulatorische Konsolidierung sind anzugeben und zu begründen. 18*

- die Namen der wesentlichen Beteiligungen angeben, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung); 19*
- wesentliche Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr angeben; 20*
- allfällige Restriktionen angeben, welche die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern. 21*

B. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Zu beschreiben sind:

- gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. „captives“, vgl. Art. 12 ERV); 22
- die wichtigsten Merkmale der emittierten regulatorisch anrechenbaren Eigenkapitalinstrumente. Die Banken verwenden dafür die Tabelle 9 (Anhang 2). Diese Tabelle muss auf der Internetseite der Bank verfügbar sein und sie muss bei jeder Änderung angepasst werden (Rückzahlung, Rückkauf, Umwandlung, neue Emission, usw.). Die Anpassung des an das regulatorische Eigenkapital anrechenbaren Betrags (Tabelle 9, Ziffer 8) erfolgt auf Stufe Einzelinstitut per Ende des letzten Quartals und auf Stufe Konzern per Ende des letzten Semesters. 23*
- Ausserdem muss eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Bestimmungen jedes Instruments im Internet zur Verfügung gestellt werden {Basel III §91 und 92}. Eine Integration in die periodischen Offenlegung ist fakultativ. 23.1*

C. Kreditrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Kreditrisiken und der Gegenparteikreditrisiken sowie das bestehende Reportingsystem; 24
- die Risikopraxis sowie die Praxis betreffend Sicherheiten (falls materiell: inklusive der zur Besicherung verwendeten Haupttypen von Kreditderivaten und Garantien). 25

Zu nennen sind:

- die herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie die Gründe von Änderungen; 26
- Arten der Positionen, für die Ratings von Rating- und Exportversicherungsagenturen herangezogen werden; 27
- der für die Eigenmittelberechnung angewandte generelle Ansatz sowie die Unteransätze. 28

D. Marktrisiko

Zu beschreiben sind:

- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Handelsbuch; 29
- die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Bankbuch; 30
- die allgemeinen Mess- und Reportingprozesse; 31
- die wichtigsten Annahmen, die der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos dienen (wobei die Behandlung von Sicht- und kündbaren Geldern klar darzustellen ist); 32
- die angewandte Praxis zur Absicherung oder Reduzierung der Zinsänderungsrisiken. 33

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 34

E. Operationelle Risiken

Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der operationellen Risiken. 35

Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewendete Ansatz. 36

VI. Offenlegung quantitativer Informationen

Die Offenlegung quantitativer Informationen hat inhaltlich nach Massgabe von Rz 38–46 unter Berücksichtigung der Art und der Wesentlichkeit der Geschäftstätigkeiten der Bank zu erfolgen. Die Tabellen dienen in gestalterischer Hinsicht als Muster. Banken können andere Darstellungsformen, z.B. durch Ergänzung oder Anpassung der Tabellen in der Jahresrechnung, wählen. 37

A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Die Bank macht Angaben zu

- der Zusammensetzung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel gemäss Tabellen 1a und 1b (Anhang 2); 38*
- den erforderlichen Eigenmitteln gemäss Tabelle 2 (Anhang 2). 39

B. Kreditrisiko

Die Bank macht Angaben zu

- Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche gemäss Tabelle 3 (Anhang 2); 40

- den Kreditrisiken und Kreditrisikominderungen gemäss Tabelle 4 (Anhang 2); 41
- der Segmentierung der Kreditrisiken gemäss Tabelle 5 (Anhang 2); 42
- dem geografischen Kreditrisiko gemäss Tabelle 6 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen; 43
- den gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten gemäss Tabelle 7 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen; 44
- den Kreditderivatgeschäften im Bankenbuch gemäss Tabelle 8 (Anhang 2). 45

C. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch

Die Bank hat zahlenmässige Angaben über den Vermögens- oder Einkommenseffekt bei einem Zinsänderungsschock zu geben. 46

VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze

Banken, die bankspezifische Berechnungsansätze, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB; Art. 77 ERV), den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 88 ERV), den institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA; Art. 94 ERV) oder Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ anwenden, müssen die zusätzlichen, von den Basler Mindeststandards geforderten Offenlegungspflichten zu den jeweils angewendeten Ansätzen vollumfänglich erfüllen. Diese beruhen auf der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht samt Ergänzungen (Basler Mindeststandards): 47*

- „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 (Basler Basistext) 47.1*
- “Enhancements to the Basel II framework” vom Juli 2009 (Basler Ergänzungen) 47.2*
- “Revisions to the Basel II market risk framework” vom Juli 2009 (Basler Marktrisikoköänderungen) 47.3*
- “Basel III: a global regulatory framework for more resilient banks and banking systems” vom Dezember 2010 (Basel-III-Text). 47.3.1*

Anhang 1 enthält die entsprechenden Vorgaben. 47.4*

VIII. Form der Offenlegung

Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken können dazu insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen: 48

- Publikation im Internet;
- Publikation in Zwischenberichten und Geschäftsberichten.

Die offen zu legenden Angaben sind auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen. 49

Befindet sich die zu publizierende Information in einer anderen Quelle, die der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung steht, so kann auf diese verwiesen werden, sofern diese leicht zugänglich ist. 50

Falls die Bank die Informationen zu den Eigenmittelvorschriften nicht im Rahmen ihres Geschäftsberichtes veröffentlicht, muss sie in diesem Bericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind. 51

Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 3 und 5 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist. 52

IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung

Die qualitativen und quantitativen Informationen müssen mindestens nach jedem Jahresabschluss offengelegt werden. 53

Die Banken, die der vollen Offenlegungspflicht (siehe Rz 14) unterliegen, müssen auf ihrer Internetseite die Offenlegung zum Berichtsjahr sowie die Offenlegungen zu mindestens den vier vorangegangenen Jahren zur Verfügung stellen. 53.1*

Sie stellen auch die Angaben gemäss Rz 23 und 23.1 zur Verfügung.

Banken mit durchschnittlichen Mindesteigenmitteln für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (Berechnung gemäss Rz 13) müssen zusätzlich die quantitativen Informationen auch nach jedem halbjährlichen Zwischenabschluss offen legen. 54*

Die Publikation der nach jedem Jahresabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jedem Zwischenabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zwischenabschlusses zu erfolgen. 55

Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden.

X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

Banken, deren Mindesteigenmittel für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mia. betragen (Berechnung gemäss Rz 13), und wesentlicher internationaler Tätigkeit müssen ausserdem vierteljährlich folgende Informationen publizieren: 56*

- die Quoten bezüglich des harten Kernkapitals (CET1), des Gesamtkernkapitals (Tier1) und des ordentlichen regulatorischen Kapitals (Tier 1 und Tier 2) der Gruppe, der bedeutenden in- und ausländischen Banktochtergesellschaften und Subgruppen, die Eigenmittelanforderungen einhalten müssen. Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Zahlen, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden; sowie 57*

- die zugehörigen Basisinformationen, d.h. das harte Kernkapital, das Gesamtkernkapital und das ordentliche regulatorische Kapital sowie die Mindesteigenmittel. 58*
- Die Aktualisierung und Publikation hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen. 59

XI. Besondere Offenlegungspflichten für systemrelevante Finanzgruppen und Banken

Die systemrelevanten Banken müssen auf Stufe Finanzgruppe und Einzelinstitut auf Basis der in Anwendung von Art. 124–135 ERV durchzuführenden Parallelrechnungen auch innerhalb einer Frist von zwei Monaten die folgenden Angaben offen legen: 59.1*

- Die Quoten bezüglich des harten Kernkapitals, des Wandlungskapitals mit hohem Auslösungssatz und des Wandlungskapitals mit tiefem Auslösungssatz betreffend die Deckung der risikogewichteten Positionen. Für jeden Teil des Wandlungskapitals muss präzisiert werden, welcher Anteil als AT1 bzw. als T2 gilt. Diese Publikation erfolgt quartalsweise. Die Offenlegung, die auf das gleiche Datum wie der Jahresabschluss erfolgt, ist im Geschäftsbericht zu integrieren. 59.2*

Ausserdem ist das harte Kernkapital, das zur Deckung der progressiven Komponente dient, in die Quote des Wandlungskapitals mit tiefem Auslösungssatz und nicht in jene des harten Kernkapitals zu integrieren.

- Eine Überleitung in Zahlen und in Prozentsätzen, die eine Beurteilung der Einhaltung der Basisanforderung, des Eigenmittelpuffers und der progressiven Komponente erlaubt. Der Betrag des harten Kernkapitals, der zur Deckung der progressiven Komponente dient, muss gesondert ausgewiesen werden. Diese Offenlegung erfolgt quartalsweise. 59.3*
- Zahlenmässige Angaben bezüglich der ungewichteten Eigenmittelanforderungen (leverage ratio). Eine Unterteilung erfolgt gemäss Basisanforderung, Eigenmittelpuffer und progressiver Komponente. Diese Offenlegung erfolgt quartalsweise. 59.4*
- Jährlich eine vollständige Auflistung und Qualifizierung der auf Stufe Einzelinstitut gewährten Erleichterungen auf den risikogewichteten Aktiven, den anrechenbaren Eigenmitteln oder dem Gesamtengagement, unter Angabe der Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen und ihrer Bedeutung mitsamt einer Erläuterung, was die jeweilige Erleichterung begründet gemäss Art. 125 Abs. 5 Bst. b ERV. Dies geschieht unter Berücksichtigung von Anhang 3. Indes sind keine proforma-Kapitalquoten, das heisst Kapitalquoten, wie sie sich ohne die Erleichterungen darstellen würden, anzugeben. 59.5*

XII. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stellung. 60*

Die Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Jahresbericht unterliegt nicht der obligationenrechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben verlangten Informationen in der Jahresrechnung veröffentlicht, 61

unterliegen diese hingegen der obligationenrechtlichen Prüfung.

XIII. Übergangsbestimmungen

Aufgehoben	62
Aufgehoben	63
Aufgehoben	64*
Aufgehoben	65*
Aufgehoben	66*
Aufgehoben	67*
Aufgehoben	68*
Aufgehoben	69*
Die Änderungen vom 1. Juni 2012 und vom 30. Oktober 2012 treten am 1. Januar 2013 in Kraft und beziehen sich auf die ab diesem Datum erstellten Daten. Die Angaben gemäss Rz 23 sind spätestens ab dem 30. Juni 2013 offenzulegen. Für die Zeit vor dem 1. Januar 2013 sind keine Angaben gemäss Rz 23 und Rz 23.1 zu machen. Angaben gemäss Rz 53.1, die sich auf Jahre vor dem 1. Januar 2013 beziehen, können in bestehender Form zur Verfügung gestellt werden.	70*
Aufgehoben	71*

Anhang 1

Vorgaben

Offen zu legende Informationen	Partielle Offenlegung	Volle Offenlegung	Besonderheiten für Banken, die einen oder mehrere bankspezifische Berechnungsansätze anwenden
Qualitative Informationen:			
Beteiligungen und Konsolidierungskreis			
Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel			
Kreditrisiken			a) Banken, die den IRB anwenden, haben für jeden Ansatz die Art und den Umfang der jeweiligen Risikoexpositionen zu beschreiben. Vorgesehene Wechsel zwischen Standardansatz, F-IRB oder A-IRB sind mit Terminangabe bekannt zu geben. b) Zusätzliche qualitative Anforderungen zum Kreditrisiko: Vgl. „Table 6: Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“.
Marktrisiken			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.
Operationelle Risiken			Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 12 „Operational risk“.
Quantitative Informationen:¹			
Anrechenbare Eigenmittel	²		
Erforderliche Eigenmittel	³		Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: Vgl. Paragraph 822, Table 3 „Capital adequacy“.
Verteilung nach Gegenpartei oder Branche			

¹ Banken mit Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (vgl. Rz 54) müssen nach jedem Semester die quantitativen Informationen aktualisieren.

² Nur Angabe des Totalbetrages.

³ Nur Angabe der Totalbeträge für das Kreditrisiko, die nicht gegenparte bezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko.

Anhang 1

Vorgaben

Kreditrisikominderung			Die Mustertabelle 4 findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.
Segmentierung der Kreditrisiken			a) Banken, die den IRB anwenden, haben die Informationen nach Paragraph 826, Table 6 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches“ offen zu legen und nicht nach Mustertabelle 5. b) Banken, die den IRB anwenden und für „Specialised Lending“, HVCRE oder Beteiligungstitel im Bankenbuch aufsichtsrechtliche Risikogewichte verwenden, haben zusätzlich die Mustertabelle 5 auszufüllen, die aber an die Anforderungen aus Paragraph 825, Table 5 „Credit risk: disclosures for portfolios subject to the standardised approach and supervisory risk weights in the IRB approaches“ angepasst werden muss.
Geografisches Kreditrisiko		4	
Gefährdete Kundenausleihungen nach Ländern		5	
Kreditderivate im Bankenbuch			
Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch			
Marktrisiken		6	Publikation von quantitativen Informationen: vgl. Table 11 „Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios“.

⁴ Publikation nur, wenn die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

⁵ Publikation nur, wenn die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

⁶ Publikation nur von Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden.

Anhang 1

Vorgaben



	Besonderheiten für Banken, die Verbriefungstransaktionen anwenden
Qualitative und quantitative Informationen zu Verbriefungstransaktionen	vgl. Table 9 „Securitisations exposures“. Ausserdem müssen die diesbezüglichen Mindesteigenmittelanforderungen unter Mustertabelle 3 offen gelegt werden.

Die grau schattierten Felder geben an, zu welchen Bereichen die Banken mit partieller oder voller Offenlegung jeweils Informationen zu veröffentlichen haben.

Tabellen und Mustertabellen

I. Tabelle 1: Offenlegung der Zusammensetzung des regulatorischen anrechenbaren Eigenkapitals¹ *

a) Überleitung²

Bilanz ³	Gemäss Rechnungslegung	Gemäss regulatorischem Konsolidierungskreis	Referenzen ⁴
Aktiven			
Flüssige Mittel			
Forderungen aus Geldmarktpapieren			
Forderungen gegenüber Banken			
Forderungen gegenüber Kunden			
Hypothekarforderungen			
Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen			
<i>Davon eigene Beteiligungstitel⁵</i>			
Finanzanlagen			
<i>Davon eigene Beteiligungstitel⁶</i>			
Beteiligungen			
Sachanlagen ⁷			
Immaterielle Werte			
<i>Davon Goodwill</i>			
<i>Davon andere immaterielle Werte</i>			
<i>Davon</i>			
Rechnungsabgrenzungen			
Sonstige Aktiven			
<i>Davon latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen</i>			
<i>Davon latente Steueransprüche aus temporären Differenzen</i>			
Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital			
Total Aktiven			
Fremkapital			
Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren			
Verpflichtungen gegenüber Banken			
Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform			
Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden			

¹ Nicht verwendete Rubriken können weggelassen werden.

² Eine einzige zahlenmässige Spalte genügt im Einzelabschluss sowie im Konzernabschluss, wenn der Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung und der regulatorische Konsolidierungskreis identisch sind. Gegebenenfalls bestätigt die Offenlegung auf Gruppenstufe ausdrücklich, dass diese Konsolidierungskreise identisch sind.

³ Die Banken, die einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard anwenden, passen entsprechend die Darstellung und die Bezeichnungen der Bilanz an.

⁴ Die Zeilen in kursiv sind systematisch zu referenzieren. Diese Referenzen sind in der Darstellung der anrechenbaren Eigenmittel zu übernehmen (vgl. Tabelle 1b).

⁵ Betrifft nur den Einzelabschluss.

⁶ Betrifft nur den Einzelabschluss.

⁷ Im Einzelabschluss sind die Zeilen bezüglich des Goodwills und der anderen immateriellen Werte direkt nach der Rubrik « Sachanlagen » auszuweisen.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

Kassenobligationen			
Anleihen und Pfandbriefdarlehen			
Rechnungsabgrenzungen			
Sonstige Passiven			
Wertberichtigungen und Rückstellungen			
<i>Davon latente Steuern für Goodwill</i>			
<i>Davon latente Steuern für andere immaterielle Werte</i>			
<i>Davon latente Steuern für</i>			
Total Fremdkapital			
Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als Ergänzungskapital (T2)⁸			
Davon nachrangige Verpflichtungen, anrechenbar als zusätzliches Kernkapital (AT1)⁹			
Eigenkapital			
Reserven für allgemeine Bankrisiken			
Gesellschaftskapital			
<i>Davon als CET1 anrechenbar</i>			
<i>Davon als AT1 anrechenbar</i>			
Gesetzliche Reserven / offene Reserven / Gewinn- (Verlust-)Vorträge / Periodengewinn (-verlust)			
(Eigene Beteiligungstitel) ¹⁰			
Minderheitsanteile ¹¹			
<i>Davon als CET1 anrechenbar</i>			
<i>Davon als AT1 anrechenbar</i>			
Total Eigenkapital			

⁸ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

⁹ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

¹⁰ Nur in den True-and-Fair Abschlüssen.

¹¹ Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

Tabellen und Mustertabellen

b) Darstellung der regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel¹²

		Nettozahlen (nach Berücksichtigung der Übergangs- bestimmungen)	Auswirkung der Übergangs- bestimmungen (Phase-in / Phase-out für Minderheits- anteile)	Referenzen ¹³
	Hartes Kernkapital (CET1)			
1	Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, vollständig anrechenbar		--	
2	Gewinnreserven, inkl. Reserven für allgemeine Bankrisiken ¹⁴ / Gewinn- (Verlust-)vortrag und Periodengewinn (-verlust)		--	
3	Kapitalreserven und Fremdwährungsumrechnungsreserve (+/-) ¹⁵		--	
4	Ausgegebenes einbezahltes Gesellschaftskapital, transitorisch anerkannt (phase out) ¹⁶		--	
5	Minderheitsanteile			
6	= Hartes Kernkapital, vor Anpassungen			
	Anpassungen bzgl. harten Kernkapitals			
7	Bewertungsanpassungen aufgrund einer vorsichtigen Bewertung			
8	Goodwill (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern)			
9	Andere immaterielle Werte (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern, ohne Bedienungsrechte von Hypotheken (MSR))			
10	Latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängen			
11	Reserven aus der Bewertung von Absicherungen von Zahlungsströmen (cash flow hedge) ¹⁷ (-/+)			

¹² Nicht verwendete Rubriken können weggelassen werden.

¹³ Siehe Erläuterungen zur Tabelle 1a.

¹⁴ Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

¹⁵ Nur in den konsolidierten Abschlüssen.

¹⁶ Betrifft nur die Banken, die nicht als Aktiengesellschaft organisiert sind.

¹⁷ Betrifft nur die Banken, die einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard anwenden.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

12	„IRB-Fehlbetrag“ (Differenz zwischen erwarteten Verlusten und Wertberichtigungen)			
13	Erträge aus dem Verkauf von Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungstransaktionen			
14	Gewinne (Verluste) aufgrund des eigenen Kreditrisikos ¹⁸			
15	Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds (nach Abzug der verbuchten latenten Steuern)			
16	Netto-Long-Position in eigenen CET1-Instrumenten			
17	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (CET1-Instrumente)			
17a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (CET1-Instrumente)			
17b	Zu konsolidierende Beteiligungen ¹⁹ (CET1-Instrumente)			
18	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10%) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (CET1-Instrumente)			
19	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 2) (CET1-Instrumente)			
20	Bedienungsrechte von Hypotheken (MSR) (Betrag über Schwellenwert 2)			
21	Übrige latente Steueransprüche aus temporären Differenzen (Betrag über Schwellenwert 2)			
22	Betrag über Schwellenwert 3 (15%)			
23	Davon für übrige qualifizierte Beteiligungen			
24	Davon für Bedienungsrechte von Hypotheken			
25	Davon für übrige latente Steueransprüche			
26	Erwartete Verluste für Beteiligungstitel nach dem PD/LGD-Ansatz und der			

¹⁸ Betrifft nur die Banken, die einen international anerkannten Rechnungslegungsstandard anwenden. Die Banken, deren Anwendung der Fair Value Option nicht regulatorisch anerkannt ist, geben alle Anpassungen gemäss Rz 145 ff. des FINMA-RS 2013/1 an.

¹⁹ Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

	einfachen Risikogewichtungsmethode			
26a	Weitere Anpassungen bei Abschlüssen gemäss einem anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard			
26b	Weitere Abzüge			
27	Betrag, um den die AT1-Abzüge das AT1-Kapital übersteigen			
28	= Summe der CET1-Anpassungen			
29	= hartes Kernkapitals (net CET1)			
Zusätzliches Kernkapital (AT1)				
30	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar			
31	Davon Eigenkapitalinstrumente gemäss Abschluss			
32	Davon Schuldtitelinstrumente gemäss Abschluss			
33	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt (phase out)			
34	Minderheitsanteile, als AT1 anrechenbar			
35	Davon transitorisch anerkannt (Phase-out)			
36	= Summe des zusätzlichen Kernkapitals, vor Anpassungen			
	Anpassungen bzgl. zusätzlichen Kernkapitals			
37	Netto-Long-Position in eigenen AT1-Instrumenten			
38	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (AT1-Instrumente)			
38a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (AT1-Instrumente)			
38b	Zu konsolidierende Beteiligungen ²⁰ (AT1-Instrumente)			
39	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10%) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (AT1-Instrumente)			
40	Übrige qualifizierte Beteiligungen im			

²⁰ Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

	Finanzbereich (AT1-Instrumente)			
41	Weitere Abzüge			
42	Betrag, um den die T2-Abzüge das T2-Kapital übersteigen			
	Tier 1-ANPASSUNGEN AUFGRUND DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN			
	DAVON FÜR BEWERTUNGSANPASSUNGEN AUFGRUND EINER VORSICHTIGEN BEWERTUNG			
	DAVON FÜR EIGENE CET1-INSTRUMENTE			
	DAVON FÜR GOODWILL (NACH ABZUG DER VERBUCHTEN LATENTEN STEUERN)			
	DAVON FÜR ANDERE IMMATERIELLE WERTE (NACH ABZUG DER VERBUCHTEN LATENTEN STEUERN)			
	DAVON FÜR RESERVEN AUS DER BEWERTUNG VON ABSICHERUNGEN VON ZAHLUNGSSTRÖMEN			
	DAVON FÜR IRB-FEHLBETRAG			
	DAVON FÜR ERTRÄGE AUS DEM VERKAUF VON VERBRIEFTE FORDERUNGEN			
	DAVON FÜR GEWINNE (VERLUSTE) AUFGRUND DES EIGENEN KREDITRISIKOS			
	DAVON FÜR BETEILIGUNGEN			
	DAVON FÜR ERWARTETE VERLUSTE FÜR BETEILIGUNGSTITELN NACH DEM PD/LGD-ANSATZ UND DER EINFACHEN RISIKOGEWICHTUNGSMETHODE			
	DAVON FÜR BEDIENTUNGSRECHTE VON HYPOTHEKEN (MSR)			
42a	Überschuss der Abzüge, der dem CET1-Kapital zugeordnet wird			
43	= Summe der AT1-Anpassungen			
44	= zusätzliches Kernkapitals (net AT1) ²¹			

²¹ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

45	= Kernkapitals (net tier 1)			
Ergänzungskapital (T2)				
46	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, vollständig anrechenbar ²²			
47	Ausgegebene und einbezahlte Instrumente, transitorisch anerkannt (phase out)			
48	Minderheitsanteile, als T2 anrechenbar			
49	Davon transitorisch anerkannt (Phase-out)			
50	Wertberichtigungen ; Rückstellungen und Abschreibungen aus Vorsichtsgründen ²³ ; Zwangsreserven auf Finanzanlagen			
51	= Ergänzungskapital vor Anpassungen			
	Anpassungen bzgl. Ergänzungskapitals			
52	Netto-Long-Position in eigenen T2-Instrumenten			
53	Wechselseitige Kapitalbeteiligungen (T2-Instrumente)			
53a	Qualifizierte Beteiligungen, wo ein beherrschender Einfluss mit anderen Eignern ausgeübt wird (T2-Instrumente)			
53b	Zu konsolidierende Beteiligungen ²⁴ (T2-Instrumente)			
54	Nicht qualifizierte Beteiligungen (max. 10%) im Finanzbereich (Betrag über Schwellenwert 1) (T2-Instrumente)			
55	Übrige qualifizierte Beteiligungen im Finanzbereich (T2-Instrumente)			
56	Weitere Abzüge			
	ZUSÄTZLICHE ABZÜGE IM KONTEXT DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (WEITERE „ABZÜGE JE ZUR HÄLFTE“)			
	DAVON ²⁵			
56a	Überschuss der Abzüge, der dem AT1-Kapital zugeordnet wird			

²² Nach Abzug der kalkulatorischen Abschreibungen (vgl. Art. 30 Ziff. 2 ERV).

²³ Betrifft nur die Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut. Nach Abzug der latenten Steuern, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wurde.

²⁴ Betrifft nur die allfällige Offenlegung auf Stufe Einzelinstitut neben der konsolidierten Offenlegung.

²⁵ Die Bank fügt zusätzliche Zeilen ein, um die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen (Phase-In) detailliert darzustellen.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

57	= Summe der T2-Anpassungen			
58	= Ergänzungskapital (net T2) ²⁶			
59	= Regulatorisches Kapital (net T1 & T2) ²⁷			
	BETRÄGE MIT RISIKOGEWICHTUNG AUFGRUND DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (PHASE- IN)			
	DAVON ²⁸			
60	Summe der risikogewichteten Positionen			
Kapitalquoten				
61	CET1-Quote (Ziffer 29, in % der risikogewichteten Positionen)			
62	T1-Quote (Ziffer 45, in % der risikogewichteten Positionen)			
63	Quote bzgl. des regulatorischen Kapitals (Ziffer 59, in % der risikogewichteten Positionen)			
64	CET1-Eigenmittelpufferanforderung (in %)			
65	CET1, spezifische zusätzliche Anforderungen (in CHF)			
66	CET1-antizyklischer Puffer (in CHF)			
68	CET1-Überschuss (in %) ²⁹			
68a	AT1-Eigenmittelpufferanforderung (in %)			
68b	AT1, spezifische zusätzliche Anforderungen (in CHF)			
68c	T1-Überschuss (in %) ³⁰			
68d	T2-Eigenmittelpufferanforderung (in %)			
68e	T2, spezifische zusätzliche Anforderungen (in CHF)			
68f	Regulatorisches Kapital / Überschuss (in %) ³¹			

²⁶ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

²⁷ Die systemrelevanten Banken weisen separat das Wandlungskapital mit hohem Auslösungssatz bzw. mit tiefem Auslösungssatz aus.

²⁸ Die Bank fügt zusätzliche Zeilen ein, um die Auswirkungen der Übergangsbestimmungen (Phase-In) detailliert darzustellen.

²⁹ Differenz zwischen (CET1, nach Abzug der spezifischen Anforderungen und der Anforderung für den antizyklischen Puffer, ausgedrückt in % der risikogewichteten Positionen) und (Mindestanforderung + Eigenmittelpufferanforderung, ausgedrückt in % der risikogewichteten Positionen).

³⁰ Differenz zwischen (T1, nach Abzug der spezifischen Anforderungen und der Anforderung für den antizyklischen Puffer, ausgedrückt in % der risikogewichteten Positionen) und (Mindestanforderung + Eigenmittelpufferanforderungen, ausgedrückt in % der risikogewichteten Positionen).

Tabellen und Mustertabellen

Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Nicht qualifizierte Beteiligungen im Finanzsektor			
73	Andere qualifizierte Beteiligungen im Finanzsektor (CET1)			
74	Bedienungsrechte von Hypotheken			
75	Übrige latente Steueransprüche			
Anwendbare Obergrenzen für den Einbezug in T2				
76	Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des SA-BIZ-Ansatzes			
77	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im SA-BIZ-Ansatz			
78	Anrechenbare Wertberichtigungen im T2 im Rahmen des IRB-Ansatzes			
79	Obergrenze für die Anrechnung der Wertberichtigungen im IRB-Ansatz			

³¹ Differenz zwischen (regulatorisches Kapital, nach Abzug der spezifischen Anforderungen und der Anforderung für den anti-zyklischen Puffer, ausgedrückt in % der risikogewichteten Position ausgedrückt) und (Mindestanforderung + Eigenmittelpufferanforderungen, ausgedrückt in % der risikogewichteten Positionen).

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

II. Mustertabelle 2: Darstellung der erforderlichen Eigenmittel *

	Verwendeter Ansatz	Mindesteigenmittelanforderungen ^{1,2}	
Kreditrisiko ³		davon	
Davon Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch ⁴			
Nicht gegenparteibezogene Risiken		davon	
Marktrisiko ^{5,6}			
■ davon auf Zinsinstrumente (allgemeines und spezifisches Marktrisiko) ⁷			
■ davon auf Beteiligungstitel ⁵			
■ davon auf Devisen und Edelmetalle ⁵			
■ davon auf Rohstoffe ⁵			
Operationelles Risiko			
Total	-----		

¹ Banken, die Verbriefungstransaktionen angewandt haben, müssen separat die residualen Kapitalanforderungen offen legen.

² Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: vgl. Paragraph 822, table 3, „capital adequacy“.

³ Inkl. Obligationen in Handelsbeständen, die nach dem De-Minimis-Ansatz unterlegt werden.

⁴ Inkl. Aktien in Handelsbeständen, die nach dem De-Minimis-Ansatz unterlegt werden und nicht abgezogene Beteiligungen.

⁵ Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden, geben grundsätzlich nur den Gesamtbetrag der diesbezüglichen Kapitalanforderungen an. Diejenigen, die das spezifische Risiko nicht modellieren, fügen die betreffenden Kapitalanforderungen in die entsprechenden Rubriken ein.

⁶ Ohne Handelsbestände nach dem De-Minimis-Ansatz.

⁷ Die Mindesteigenmittelanforderungen bezüglich der Optionen sind in die betreffenden Kategorien einzufügen.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

III. Mustertabelle 3: Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche

Kreditengagements (zum Abschlusszeitpunkt)	 ¹						Total
Bilanz / Forderungen²:							
gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Sonstige Aktiven / positive Wiederbeschaffungswerte							
Total Berichtsperiode							
Total Vorperiode							
Ausserbilanz²							
Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							
Verpflichtungskredite							

¹ Die Bank kann die Aufteilung nach Branche oder Gegenpartei wählen und die jeweilige Gliederung festlegen. Die Gliederung nach Gegenpartei kann beispielsweise wie folgt aussehen: Zentralregierungen und Zentra banken / andere öffentlichrechtliche Körperschaften / Banken und Effektenhändler / Unternehmen / private Kundschaft (inkl. Lombardkredite und Hypothekarforderungen) und Retail (KMU / andere).

² Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

Total Berichtsperiode							
Total Vorperiode							

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

IV. Mustertabelle 4: Kreditrisiko / Kreditrisikominderung¹

Kreditengagements/Ausfallrisiken (zum Abschlusszeitpunkt) ²	gedeckt durch anerkannte finanzielle Sicherheiten ³	gedeckt durch andere anerkannte IRB-Sicherheiten	gedeckt durch Garantien und Kreditderivate	andere Kreditengagements	Total
.....					
.....					
.....					
.....					
Derivate					
Total Berichtsperiode					
Total Vorperiode					

¹ Die Tabelle findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.

² Die Darstellung erfolgt wahlweise a) gemäss intern bestimmten einzelnen Portfolios, b) aufgrund einer Gliederung nach Gegenpartei oder c) aufgrund der rechnungslegungsmässigen Gliederung. Die Bank gibt an, ob die Kreditengagements nach rechnungslegungsmässigem oder nach eigenmittelmässigem Netting angegeben sind. Mit Ausnahme der Derivate können Ausserbilanzkreditengagements bei einer Darstellung nach Portfolio oder Gegenparteien separat oder gemeinsam mit Bilanzengagements dargestellt werden. Im Falle einer Integration in die Bilanzengagements müssen die Kreditäquivalente verwendet werden.

Bei Derivaten muss das Gegenparteirisiko in jedem Fall separat dargestellt werden. Die Bank gibt ebenfalls an, welches Verfahren (Marktwertverfahren, Standardverfahren, Modellverfahren) sie zur Schätzung des Gegenparteirisikos angewandt hat. Im Falle der Anwendung von verschiedenen Methoden ist die Derivatposition dementsprechend aufzuteilen.

³ Im Falle der Anwendung des umfassenden Ansatzes, ist der Netto-Wert der Sicherheiten, d.h. nach Haircuts zu berücksichtigen. Die Bank gibt die verwendete Kreditrisikominderungstechnik an.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

V. Mustertabelle 5: Segmentierung der Kreditrisiken¹ *

	Aufsichtsrechtliche Risikogewichte ²															
Kreditengagements ³ /Ausfallrisiken nach Kreditrisikominderung	0%	2%	10%	20%	35%	50%	75%	100%	150%	250%	350%	625%	937,5%	1250%	Abzug	Total
.....																
.....																
.....																
Derivate																
Total Berichtsperiode																
Total Vorperiode																

¹ Diese Tabelle ist von Banken, die den IRB anwenden und keine aufsichtsrechtlichen Risikogewichte verwenden, nicht zu erstellen.

² Diese Mustabelle enthält nur die wesentlichsten Gewichtungen. Notwendige Ergänzungen sind bankseitig anzubringen.

³ Die Bank bestimmt die Darstellung mit folgender Einschränkung: Die im Zusammenhang mit Derivaten zu unterlegenden Beträge sind separat darzustellen. Die Bank kann alle anderen Kreditengagements zusammen, d.h. aggregiert, darstellen oder eine angemessene Gliederung (z.B. nach Bilanzrubriken oder Gegenparteien) vornehmen. Die nicht derivativen Ausserbilanzengagements (nach Umrechnung in Kreditäquivalente) können separat oder zusammen mit den Bilanzengagements dargestellt werden.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

VI. Mustertabelle 6: Geografisches Kreditrisiko¹

Kreditengagements	Schweiz ²	Europa	Nord-Amerika	Süd-Amerika	Asien	Andere	TOTAL
Bilanz / Forderungen³:							
gegenüber Banken							
gegenüber Kunden							
Hypothekarforderungen							
Finanzanlagen / Schuldtitel							
Sonstige Aktiven / positive Wiederbeschaffungswerte							
Total Berichtsperiode							
Total Vorperiode							
Ausserbilanz							
Eventualverpflichtungen							
Unwiderrufliche Zusagen							
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen							
Verpflichtungskredite							
Total Berichtsperiode							

¹ Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet. Die Bank gibt die gewählte Vorgehensweise an.

² Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandengagements.

³ Die Bank bestimmt die Darstellung. Sie kann die Gliederung nach Bilanz- und Ausserbilanzrubriken (entsprechend den jeweils angewandten, anerkannten Rechnungslegungsvorschriften) oder nach internen Hauptkategorien der Kreditengagements vornehmen.

Tabellen und Mustertabellen

Total Vorperiode							
------------------	--	--	--	--	--	--	--

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

VII. Mustertabelle 7: Darstellung der gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten¹

	Gefährdete Kundenausleihungen ² (Bruttobetrag)	Einzelwertberichtigungen
Schweiz ³		
Europa		
Nord-Amerika		
Süd-Amerika		
Asien		
Andere		
Total Berichtsperiode		
Total Vorperiode		

¹ Nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet. Die Bank gibt die gewählte Vorgehensweise an.

² Die Kundenausleihungen umfassen die Forderungen gegenüber Kunden (Rz 50 FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“) und die Hypothekarforderungen (Rz 51 FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“).

³ Die Bank bestimmt den Detaillierungsgrad der Aufgliederung nach Ländern oder geografischen Gebieten entsprechend ihrer Auslandengagements.

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

VIII. Mustertabelle 8: Präsentation des Kontraktvolumens von Kreditderivaten im Bankbuch

	Sicherungsgeber	Sicherungsnehmer
Credit Default Swaps		
Credit Linked Notes		
Total Return Swaps		
First-to-Default Swaps		
Andere Kreditderivate		

Anhang 2

Tabellen und Mustertabellen

IX. Tabelle 9: Darstellung der wichtigsten Merkmale regulatorischer Eigenkapitalinstrumente *

1	Emittent	1
2	Identifikation (z.B. ISIN)	
3	Geltendes Recht des Instruments	
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	Berücksichtigung unter den Basel-III-Übergangsregelungen (CET1 / AT1 / T2)	
5	Berücksichtigung nach der Basel-III-Übergangsphase (CET1 / AT1 / T2)	
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	
7	Beteiligungstitel / Schuldtitel / hybride Instrumente / sonstige Instrumente	
8	An regulatorisches Eigenkapital anrechenbarer Betrag (gemäss letztem Eigenmittelnachweis)	
9	Nennwert des Instruments	
10	Rechnungslegungsposition	
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	
12	Unbegrenzt oder mit Verfalltermin	
13	Ursprüngliches Fälligkeitsdatum	
14	Durch Emittenten kündbar (mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde)	
15	Wählbarer Kündigungstermin / bedingte Kündigungstermine / Tilgungsbetrag	
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	
	Coupons / Dividenden	
17	Fest / variable / zuerst fest und dann variable / zuerst variable und dann fest	
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	
19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ (Dividendenverzicht auf dem Instrument führt zu einer Aufhebung der Dividenden auf ordentliche Aktien)	
20	Zinsenzahlung / Dividenden: völlig diskretionär / teilweise diskretionär / zwingend	
21	Bestehen einer Zinserhöhungsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung (inkl. durch PONV)	
25	Wenn wandelbar: ganz in jedem Fall / ganz oder teilweise / teilweise in jedem Fall	
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch / fakultativ	
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	
30	Abschreibungsmerkmal	
31	Auslöser für die Abschreibung	
32	Ganz / teilweise	
33	Dauerhaft oder vorübergehend	
34	Bei vorübergehender Abschreibung: Mechanismus der Zuschreibung	

¹ Es gibt eine Spalte für jedes emittierte Instrument.

Anhang 2



Tabellen und Mustertabellen

35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	
36	Vorhandensein von Merkmalen, die eine volle Anerkennung unter Basel III verhindern	
37	Wenn ja, diese nennen	

Anhang 3



Muster der jährlichen Darstellung der Erleichterungen auf Stufe Einzelinstitut

Jährliche Darstellung im Jahresbericht mit folgendem Inhalt:

Die FINMA hat der XXX Bank AG auf Stufe Einzelinstitut per Verfügung vom --.--.-- folgende Erleichterungen auf Grundlage von Art. 125 der Eigenmittelverordnung gewährt:

1. Darstellung der Erleichterung:

Fortführung des Halbabzugsverfahrens im Hinblick auf die Beteiligungen gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. d der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 in der vor dem 1.1.2013 geltenden Fassung (Art. 125 Abs. 4 Bst. b ERV).

Begründung:

- Auswirkungen des auf Einzelinstitutsstufe anrechenbaren harten Kernkapitals auf das auf Gruppenstufe in konsolidierter Sicht vorzuhaltende harte Kernkapital („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit der Auswirkungen in Bezug auf das harte Kernkapital.

2. Darstellung der Erleichterung:

Reduzierung der Anforderungen an die Kapitalunterlegung im konzerninternen Verhältnis (Art. 125 Abs. 4 Bst. c ERV) gegenüber regulierten und beaufsichtigten Gruppengesellschaften in Staaten der G-10 sowie Australien.

Begründung:

- Erhöhung der erforderlichen Eigenmittel auf Einzelinstitutsstufe führt dazu, dass dadurch auf Gruppenstufe in konsolidierter Sicht mehr Eigenmittel vorgehalten werden müssen als auf Gruppenstufe – für sich betrachtet – regulatorisch erforderlich sind („19/26%-Problematik“).
- Darstellung, dass die Bank alles ihr zumutbare unternommen hat, um diese Problematik zu entschärfen.
- Darstellung, dass darüber hinausgehende Massnahmen der Bank zur Reduzierung der Problematik unzumutbar wären (Art. 125 Abs. 2 ERV).

Angaben zur Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen auf die risikogewichteten Aktiven und das Gesamtengagement.

3. [Weitere Erleichterungen]

4. Angaben zur Wesentlichkeit der Gesamtauswirkungen auf die Quote des harten Kernkapitals sowie des Gesamtkapitals zu den risikogewichteten Aktiven und dem Gesamtengagement

Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 47.1 – 47.4, 66 – 69

Geänderte Rz 47

Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 47.3.1, 70, 71

Geänderte Rz 9, 23, 54, 56 – 58

Aufgehobene Rz 65 – 69

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 30.10.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz 23.1, 53.1, 59.1 – 59.5

Geänderte Rz 1, 17 – 21, 23, 38, 57, 70

Aufgehobene Rz 64, 71

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 60

Diese Änderung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz 60

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Geändert Anhang 1: letzte Zeile der Tabelle

Verzeichnis der Änderungen



Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geändert Anhang 2: Mustertabellen 1, 2 und 5

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 30.10.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu Anhang 3

Geändert Anhang 2: Tabellen 1 und 9, Mustertabelle 2

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.